

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2394



VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Ausschusssekretariat
Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

6. Februar 2014

(JH)\LMG\Schleswig-Holstein\SN_Antrag auf Anwendung des HmbTG auf den NDR_FINAL_060214.docx

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der Piraten „Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag regeln“, LT-Drs. 18/1288

Ihr Schreiben vom 17.12.2013, L 21

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) kommt gerne Ihrer Bitte nach, zu dem im Betreff benannten Antrag Stellung zu nehmen, wenngleich es überrascht, dass dieser ausweislich der Tagesordnung der 55. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses bereits vor Ablauf der Stellungnahmefrist am 7.2.2014 (s. Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2013) Gegenstand der Beratungen war.

Der Antrag sieht vor, dass der NDR-Staatsvertrag um einen neuen § 41a NDR-Staatsvertrag („Informationsfreiheit- und Transparenz“) ergänzt werden soll, der die Anwendbarkeit des aktuellen Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) klarstellt. Eine Ausnahme von der Informationspflicht soll gelten, soweit journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.

Bereits in der Vergangenheit hat der VPRT darauf hingewiesen, dass an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kraft ihrer Stellung im dualen Rundfunksystem erhöhte Anforderungen bei der Transparenz zu stellen sind. Insoweit ist die Zielsetzung des Antrags, die einschlägigen Vorschriften des HmbTG auch auf den NDR zu erstrecken, schon aus Gründen der Schaffung von Rechtsklarheit zu begrüßen.

Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin
T | +49 30 3 98 80-0
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel
9-13 Rue Joseph II, 1000 Bruxelles
T | +32 2 7 38 76-19
F | +32 2 7 35 41-72

E | info@vpert.de
www.vpert.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn
BLZ | 380 200 90
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27/620/56 224

Wie sich aus der Begründung ergibt, besteht hinsichtlich der derzeitigen Rechtslage und des NDR als Mehrländeranstalt erhebliche Rechtsunsicherheit.


Soweit der Antrag vorsieht, dass journalistisch-redaktionelle Informationen vom Auskunftsanspruch ausgenommen sein sollen, so findet dies die Zustimmung des VPRT. Zu diesem Kernbereich der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, dem in Abwägung mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit der Vorrang einzuräumen ist, zählen insbesondere Informationen, die Einblicke in die dem Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, -verarbeitung oder -verbreitung ermöglichen oder deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme konkret befürchten lässt¹. Zwar findet sich die gewählte Formulierung bereits in § 5 Ziff. 6 HmbTG wieder, jedoch erscheint die Erwähnung der Ausnahmeregelung unmittelbar im NDR-Staatsvertrag als Klarstellung zur Wahrung des grundrechtlichen Schutzbereiches der Rundfunkfreiheit empfehlenswert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'D. Beaujean'.

Daniela Beaujean
Justiziarin

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Hofmann'.

Jürgen Hofmann, LL.M.
Referent Recht / Rechtsanwalt

¹ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 9.2.2012, Az. 5 A 166/10, ZUM 2012, 512 (518).